

GZQ GmbH (nachfolgend GZQ genannt)

1. Allgemeines

Die GZQ (Auftragnehmer) auditiert und zertifiziert Managementsysteme, Produkte und Dienstleistungen. Die Auditierung, Zertifizierung und Überwachung im Rahmen von Zertifizierungsverfahren werden nach einheitlichen Kriterien und Richtlinien durchgeführt, die den Anforderungen der vertraglich vereinbarten Normengrundlage entsprechen. Die GZQ ist unabhängig zur Firmenneutralität und Unparteilichkeit verpflichtet. Die Zertifizierungsentscheidung der GZQ erfolgt auf der Grundlage objektiver Nachweise sowie anhand von Audits/Evaluierungen und eingesehener Dokumente der Konformität (oder Nichtkonformität), die nicht durch andere Interessen oder andere Seiten beeinflusst werden. Der Auftraggeber hat die Verantwortung für die Konformität mit den Anforderungen für die Zertifizierung. Unsere Dienstleistungen stehen allen Kunden und Antragstellern, deren Tätigkeiten im Geltungsbereich unserer Akkreditierung erfasst sind, zur Verfügung, unabhängig der Größe des Kunden, einer Mitgliedschaft in einer Vereinigung oder Gruppe. Ein Vertragsabschluss kann abgelehnt oder aufgehoben werden, wenn es nachgewiesene Gründe dafür gibt (z. B. Beteiligung an illegalen Aktivitäten, Verstöße gegen Zertifizierungs- bzw. Produktanforderungen, sonstige grundlegende Gründe). Die Anforderungen an den Zertifizierungsprozess beziehen sich stets auf die Antragsbewertung, Evaluierung, Bewertung, Entscheidung und Überwachung des Geltungsbereiches der Zertifizierung. Die GZQ stellt keine Konformitätsbestätigungen für Standards, Normen oder Programme aus.

2. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die zwischen der GZQ und ihren Auftraggebern geschlossenen Verträge, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen seitens der Mitarbeiter der GZQ oder der von ihr beauftragten Personen sind nur dann bindend, wenn sie von ihr ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser AGB. Verletzt der Auftraggeber Bestimmungen des Vertrages, so ist die GZQ zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

3. Vertraulichkeit

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich und die in ihrem Auftrag tätigen Personen nicht öffentlich zugänglich gemachte Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers streng vertraulich zu behandeln und diese nur im Rahmen der mit dem Auftraggeber vereinbarten Tätigkeiten zu verwenden. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

Aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen kann es erforderlich sein, Informationen an Dritte weiterzugeben. In diesem Fall wird der Auftraggeber über die Weitergabe informiert.

Der Auftraggeber kann die GZQ aus bestimmten Gründen von ihrer Schweigepflicht entbinden. Informationen über den Kunden, die aus anderen Quellen als vom Kunden stammen (z. B. Beschwerdeführer, Behörden), werden vertraulich behandelt.

4. Datenschutz

Der Auftraggeber wird hiermit gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Telemediengesetz (TMG) davon unterrichtet, dass Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und für Verwaltungszwecke im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls an beteiligte Kooperationspartner im notwendigen Umfang weitergeleitet werden. Wir sichern Ihnen zu, Ihre personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und nicht außerhalb der Vertragsvereinbarung weiterzugeben. Ihre personenbezogenen Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen bei der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung so geschützt, dass sie für Dritte nicht zugänglich sind. Keine Dritte Stelle nutzt Ihre Daten für Werbe- und Marketingzwecke. Sie können Auskunft über Ihre Daten erhalten und ggf. Korrektur verlangen. Soweit Ihre Daten für die Abwicklung der Geschäftsprozesse im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens nicht erforderlich sind, können Sie eine Sperrung oder auch Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Ihre Daten werden dann gelöscht, falls dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Sie können eine uns erteilte Erlaubnis, Ihre persönlichen Daten zu nutzen, jederzeit widerrufen. Die ausführliche Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Internetseite www.gzq.de.

5. Urheberrechtsschutz

Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den von der GZQ erstellten Berichten, Checklisten, Prüfergebnissen, Berechnungen, Zertifikaten und sonstigen Aufzeichnungen verbleiben bei der GZQ. Der Auftraggeber darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Dokumente und Nachweise, die im Zuge der

Zulassung/Zertifizierung wechselseitig erstellt und geliefert wurden, nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind, sowie berechtigten Dritten zur Einsicht und bei Bedarf auch als objektiver Nachweis überlassen werden. Des Weiteren gelten die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes UrhG.

6. Zahlungsbedingungen

Für die Berechnung der Leistungen gelten die Preise der jeweils aktuellen Gebührenordnung. Zahlungen sind innerhalb des festgelegten Zahlungsziels von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer zu überweisen. Rechnungsbeanstandungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung der GZQ schriftlich und begründet mitzuteilen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird bei Rechnungserstellung gesondert ausgewiesen. Bei Zahlungsverzug kann die GZQ vorbehaltlich weitergehender Ansprüche eine angemessene Verzinsung, in Anlehnung an den jeweiligen Basiszinssatzes, des ausstehenden Betrages verlangen.

7. Entzug, Aussetzung und Einschränkung des Zertifikates

Der Entzug, Aussetzung oder Einschränkung eines erteilten Zertifikates ist möglich, wenn wesentliche, zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung gegebene Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder der Auftraggeber seinen vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Das Zertifikat kann bei unvollständigen oder unwahren Angaben bzgl. der Daten des Auftraggebers, der Verwendung des Zertifikates außerhalb des festgelegten Geltungsbereiches sowie bei Verletzung der Informationspflicht über wesentliche Änderungen der Unternehmensorganisation entzogen werden. Bei einem festgestellten Missbrauch oder einer irreführenden Verwendung des Zertifikates wird durch die GZQ eine schriftliche Abmahnung erteilt. Die Einleitung rechtlicher Schritte erfolgt nach Abstimmung mit der Geschäftsführung. Die GZQ überwacht den Gebrauch der von ihr erteilten Zertifikate in den Veröffentlichungen der einschlägigen Fachpresse. Bei den jeweiligen Überwachungen wird stichprobenartig die ordnungsgemäße Verwendung des Zertifikates überprüft.

Entzug, Aussetzung oder Einschränkung des Zertifikates erfolgen, wenn

- das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird.
- der Auftraggeber seine Geschäftstätigkeiten beendet.
- bei Überwachungen festgestellte Abweichungen nicht fristgerecht abgestellt werden.
- Überwachungen nicht vertragskonform durchgeführt werden.
- die Zahlungsverpflichtungen nicht eingehalten werden.
- der Vertrag gekündigt wird.

Entzug, Aussetzung oder Einschränkung des Zertifikates können ebenfalls erfolgen, wenn Beschwerden über den Auftraggeber eingehen, die die Aufrechterhaltung der Zertifizierung in Frage stellen.

Im Falle einer Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung der Akkreditierung der GZQ wird der Auftraggeber schriftlich informiert. Alle zu diesem Zeitpunkt gültigen Zertifikate müssen an die GZQ zurückgesendet werden.

Die GZQ verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber auch im Falle der Beendigung des Vertrages die Verpflichtungen aus IAF MD:2 in analoger Anwendung zu erfüllen.

8. Zertifikat- u. Zeichennutzung

GZQ-Zertifikat und Zertifizierungszeichen sind nur im Gültigkeitszeitraum zu verwenden. Der Gültigkeitszeitraum ist auf dem Zertifikat angegeben und setzt regelmäßige Überwachungen voraus. Das Zertifikat berechtigt den Inhaber zur Verwendung des Zertifizierungszeichens auf seinen Dokumenten, in seiner Korrespondenz und in Kommunikationsmedien (z. B. Internet, Broschüren, Werbematerialien). Es darf nur in der erteilten Form und nur im Zusammenhang mit dem Namen und/oder Zeichen der zertifizierten Einheit (z. B. Firmenlogo) verwendet werden. Die Genehmigung zur Verwendung von Zertifikat und Zertifizierungszeichen gilt ausschließlich für die zertifizierte Einheit (Betrieb, Standort, Organisation) und für den zertifizierten Geltungsbereich des Zertifikatinhabers.

Die Zertifikats- oder Zeichenverwendung darf nicht an Dritte oder Nachfolger überlassen werden. Zertifikat und Zertifizierungszeichen sind so zu verwenden, dass z. B. in Veröffentlichungen, Werbeanzeigen oder Katalogen nicht gegen die guten Sitten und Wettbewerbspraktiken verstoßen wird. Die Verwendung muss in ihrer Aussage der aktuellen Zertifizierung entsprechen. Zertifikat- und Maßnahmezeichen dürfen nicht auf einem Produkt oder seiner Verpackung angebracht oder in sonst einer Weise so verwendet werden, dass der Anschein erweckt werden könnte, dass

GZQ GmbH (nachfolgend GZQ genannt)

sie sich auf die Konformität eines Produkts beziehen. Dies trifft auch auf Laborprüfberichte, Kalibrierscheine und Inspektionsberichte zu, da diese Berichte in diesem Zusammenhang als Produkte gelten (Bildungsmaßnahmen gem. AZAV/SGB III sind hierbei ausgenommen).

Werden Zertifikate und/oder Zertifizierungszeichen entgegen diesen hier festgelegten Bedingungen und/oder sonst offensichtlich nicht korrekt in Bezug auf das Zertifizierungssystem und/oder irreführend und/oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringend und das öffentliche Vertrauen verletzend verwendet, wird das Zertifikat entzogen.

Das Recht auf Verwendung des Zertifikates und des Zertifizierungszeichens erlischt bei Entzug, Aussetzung oder Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates.

Der Auftraggeber verpflichtet sich auch vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit ggf. die Bezugnahme auf die Zertifizierung einzustellen oder sich vorzeitig einer Re-Zertifizierung zu unterziehen, wenn die der Zertifizierung zugrundeliegende Norm, der Standard oder ein sonstiges Anforderungsdokument auf Level 4 und 5 nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.

Die GZQ setzt unter Berücksichtigung einer Risikobetrachtung angemessene Übergangsfristen (max. 3 Jahre) für Norm oder Standardumstellungen fest.

Die GZQ behält sich für diesen Fall ein Sonderkündigungsrecht vor.

9. Beschwerden

Beschwerden können über die Kontaktadresse eingereicht werden. Ein Beschwerdeformular ist auf der GZQ-Homepage zum Download verfügbar. Die GZQ bearbeitet den Sachverhalt gemäß dem intern festgelegten Beschwerdemanagement und nimmt dementsprechend Stellung. Alle Beschwerden werden unparteiisch und vertraulich behandelt.

10. Einspruchsmöglichkeit

Formelle Einsprüche, die sich gegen Entscheidungen der GZQ richten, können innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Z-Entscheidung über die Kontaktadresse erhoben werden. Die GZQ bearbeitet den Sachverhalt gemäß dem intern festgelegten Einspruchsmanagement und nimmt dementsprechend Stellung. Alle Einsprüche werden unparteiisch und vertraulich behandelt.

11. Haftung

Die GZQ haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden durch von der GZQ beauftragte Mitarbeiter, sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Für Schäden, die nicht unter Absatz 1 erfasst sind, haftet die GZQ auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung von Vertragspflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig Vertrauen darf und ausschließlich für Schäden aus ihrer Tätigkeit gegenüber dem Auftraggeber und Dritten.

Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers im Falle einer unerlaubten Handlung seitens der GZQ.

Die Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung, Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, ist eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als vorgenannt vorgesehen, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen.

Soweit die Schadensersatzhaftung der GZQ nach der vorstehenden Regelung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Die GZQ haftet nicht für die Nichtanerkennung des Zertifikates durch Dritte und bei Schadensersatzforderungen an den Zertifikatsinhaber.

12. Veröffentlichungen

Die GZQ führt ein Verzeichnis der zertifizierten Auftraggeber mit Angaben des jeweiligen Geltungsbereiches. Das Verzeichnis steht der Öffentlichkeit auf Anforderung zur Verfügung. Ebenso wird ein Verzeichnis entzogener Zertifikate geführt und veröffentlicht.

13. Verbindlichkeiten, Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ rechtlich unwirksam sein oder werden, oder

sollte sich eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen insgesamt nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung gelten, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Saarbrücken.